



Dienstanweisung für Schwimm- und Badeaktivitäten (Badeordnung) des Jugendamtes der Stadt Nürnberg

Sicherheitsvorkehrungen zur Verhütung von Schwimm- und Badeunfällen bei Aktivitäten des Amtes für Kinder, Jugendliche und Familien – Jugendamt (J)

1. Geltungsbereich

Die Dienstanweisung gilt für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Jugendamtes. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind alle Dienstkräfte, Hilfskräfte, Honorarkräfte - nachfolgend Betreuer genannt -, die mit Minderjährigen und Volljährigen - nachfolgend Betreute genannt -, zum Baden oder Schwimmen gehen. Dabei muss es sich um betreute Aktivitäten des J handeln, bei denen die Betreuten den Weisungen der Betreuer des J unterliegen.

2. Einverständniserklärungen

Am Baden und Schwimmen dürfen Minderjährige nur dann teilnehmen, wenn deren Personensorgeberechtigten bzw. deren (Amts-)Vormund vor Beginn des Betriebsjahres, dem Beginn einer Maßnahme bzw. vor einer konkreten Veranstaltung dazu eine *schriftliche* Einverständniserklärung abgegeben haben, die auch beinhaltet, ob das Kind Schwimmer oder Nichtschwimmer ist.

Das Baden in einem Nürnberger Hallen- oder Freibad ohne Begleitperson dürfen bei entsprechender Einsichtsfähigkeit der betreuten Minderjährigen frühestens ab dem 12. Lebensjahr erlauben, sofern mindestens der Schwimmnachweis „Deutsches Jugendschwimmabzeichen Bronze“ vorliegt. Die Erzieherinnen und Erzieher sind in diesem Falle zu einer entsprechenden ausführlichen Belehrung der Kinder über die Gefahren beim Baden und die Verhaltensregeln beim Aufenthalt in der Badeanstalt verpflichtet.

3. Bademöglichkeiten

An Bademöglichkeiten sind in der Regel nur zulässig:

- Hallen- und Freibäder mit Bademeister
Besondere Gefahrenbereiche (z. B. Spaß-, Wellen- und Strudelbecken) erfordern zusätzliche Sicherheitsmaßnahmen (Belehrung, z. B. kleinere Gruppen) und bedürfen eines besonderen zusätzlichen Betreuungsbedarfs v.a. bei Kindern unter 12 Jahren.
- Weiher, Seen und Meere mit offizieller Badeaufsicht. Das Baden ist nur während der tatsächlichen Besetzung der Rettungsstelle gestattet.
- Das Baden an unbewachten Stränden ist nur nach besonderer Genehmigung erlaubt, s.u.
- In fließenden freien Gewässern darf das Baden grundsätzlich nicht gestattet werden.

Abweichungen von diesen Bademöglichkeiten, die sich im Rahmen von Freizeit- bzw. Ferienmaßnahmen ergeben können, sind nur nach vorheriger schriftlicher Genehmigung der jeweiligen Bereichsleitungen möglich. Bezüglich notwendiger zusätzlicher Voraussetzungen und Vorkehrungen sind entsprechende schriftliche Vereinbarungen zu treffen.

4. Aufsichtspflicht

Bei allen betreuten Badeaktivitäten müssen sofortige Rettungsmaßnahmen bei Unglücksfällen möglich sein. Dies muss durch Betreuer des Jugendamtes (Rettungsschwimmerabzeichen in Bronze) sichergestellt werden.

Gruppen von maximal 15 Personen müssen von einem Rettungsschwimmer und einem erfahrenen volljährigen Schwimmer betreut werden. Mindestens zwei Rettungsschwimmer müssen bei dieser Gruppengröße an unbewachten Badestränden oder übrigen Gewässern anwesend sein.

Die Betreuer haben die direkte Aufsichtspflicht. Diese direkte Verantwortung der Betreuer ersetzt nicht die Sicherungspflicht des Schwimmbadpersonals oder der vorhandenen Rettungsdienste und Rufbereitschaften. Dennoch ist es angeraten, dass die Betreuer dem Aufsichtspersonal des Bades die Anwesenheit einer geschlossenen Gruppe anzeigen und sich als Leiter dieser Gruppe vorstellen.

5. Betreuungsrichtlinien bzw. Betreuungsformen

- Bei Gefahr muss eine sofortige Verständigung der Rufbereitschaft bzw. Rettungswache durch die Betreuer gewährleistet sein.
- Es soll jeweils nur ein Betreuer im Wasser bei den Betreuten sein. Der andere, ggf. der Betreuer, der auch Rettungsschwimmer ist, hält vom Land aus Aufsicht.
- Es ist nicht zulässig, dass alle Betreuer global alle Kinder oder den gesamten Schwimmbereich beaufsichtigen.
- Soweit Gruppen von minderjährigen zeitlich nacheinander ins Wasser gehen, ist darauf zu achten, dass eine neue Gruppe erst dann ins Wasser darf, wenn zuverlässig festgestellt ist, dass alle Minderjährigen der zuvor badenden Gruppe das Wasser verlassen haben.
- Ohne Unterstützung durch eine zusätzliche Aufsichtsperson ist kein Einzelunterricht im Schwimmen erlaubt, es sei denn, es befinden sich keine anderen Kinder der Gruppe im Wasser.

6. Belehrung

Vor Beginn des Badens sind die Betreuten auf die offiziellen Baderegeln hinzuweisen.

7. Unterweisung

Diese Dienstanweisung kann nur Rahmenbedingungen vorgeben und keine erschöpfende Handlungsanweisung sein. Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter müssen auf die Wahrnehmung ihrer Aufgaben und unterschiedlichen Durchführungsbedingungen bei Badeaktivitäten ausreichend vorbereitet sein.

8. Bekanntmachung

Diese Dienstanweisung ist allen betroffenen und allen zukünftig neu hinzukommenden Mitarbeitern gegen Unterschrift bekannt zu geben. Bei ehrenamtlichen Mitarbeitern ist die Badeordnung gegen Unterschrift auszuhändigen.

Die Dienstanweisung 1/1984 (Badeordnung) mit Änderungen vom März 1985 wird aufgehoben.

Nürnberg, den 9.4.2009
gez.

R e i m ü l l e r

(Leiter des Jugendamtes)